

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 31. März 1998

Teil III

51. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907
52. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale
53. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
-

51. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten zum angeführten Zeitpunkt erklärt, Vertragspartei des nachstehenden Übereinkommens der Ersten und der Zweiten Haager Friedenskonferenz (letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 532/1994) zu sein bzw. diese weiter anzuwenden:

Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 – I. Übereinkommen der I. Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 173/1913):

Slowenien	1. Oktober 1996
-----------	-----------------

Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 – I. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz (RGBl. Nr. 177/1913):

Australien	23. Dezember 1996
Chile	19. November 1997
Eritrea	5. August 1997
Guyana	26. November 1997
Kolumbien	16. Jänner 1997
Libysch-Arabisches Dschamahirija	4. Juli 1996
Liechtenstein	25. Juli 1994

Nachstehende Staaten haben folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Chile:

Erklärung:

Chile möchte neuerlich seine Verpflichtung zum Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung und dem Verbot der Anwendung von Bedrohungen und Gewalt in dem Sinne unterstreichen, in dem die zwei Grundsätze gegenwärtig Anwendung finden. Gleichzeitig bestätigt Chile neuerlich seine Zustimmung zum Grundsatz der freien Wahl der Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten auf friedliche Weise.

Liechtenstein:

Vorbehalt:

Die in Art. 53 Abs. 2 des Übereinkommens enthaltene Bestimmung findet auf Liechtenstein keine Anwendung.

Klima

52. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. Nr. 335/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 334/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Portugal	11. Dezember 1995
Trinidad und Tobago	1. August 1996

Nachstehende Staaten haben erklärt sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	6. März 1992 17. November 1991

Anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde hat Trinidad und Tobago erklärt, daß die in Art. 2 des Übereinkommens vorgesehene zeitliche Dauer zwanzig (20) Jahre beträgt.

Klima

53. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. Nr. 317/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 710/1995) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Italien	29. März 1997
Schweiz	2. Oktober 1997
Ungarn	8. Oktober 1997

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Erklärungen abgegeben:

Italien:

Italien erklärt unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Einzelpersonen anwenden wird, sofern diese Daten nicht zu einer systematischen Verbreitung oder zur Sendung bestimmt sind.

Das nach Artikel 3 Abs. 2 lit. a vorgesehene Verzeichnis:

Von Einzelpersonen ausschließlich für persönliche Zwecke durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern diese Daten nicht zu einer systematischen Verbreitung oder zur Sendung bestimmt sind.

Italien erklärt unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 2 lit. b des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über juristische Personen, Gruppen, Stiftungen und Vereinigungen anwenden wird.

Italien erklärt unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens, daß es das Übereinkommen auch auf Daten anwenden wird, die ohne Hilfe elektronischer oder automatischer Verarbeitung klassifiziert wurden.

Italien erklärt, daß die zum Zwecke der Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfeleistung zwischen den Vertragsparteien nach Kapitel IV des Übereinkommens bezeichnete Behörde die „Garante per la tutela delle persone e di altri soggetti rispetto al trattamento dei dati personali“ ist, deren vorläufiger Sitz in der Abgeordnetenkammer, Palais Montecitorio, I-00100 ROM ist.

Schweiz:

A. In Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens:

1. wird dieses Übereinkommen auch auf personenbezogene Daten angewendet, welche juristische Personen betreffen, und auf automatisierte Dateien/Datensammlungen, die nicht automatisch verarbeitet werden;
2. wird dieses Übereinkommen nicht angewendet auf:
 - a) Dateien/Datensammlungen, die vom Bundesparlament und den Kantonsparlamenten bei deren Beratungen erstellt und verwendet werden,
 - b) auf Dateien/Datensammlungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz,
 - c) auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, die von einer Einzelperson für deren ausschließlichen persönlichen Gebrauch verarbeitet werden und nicht an Dritte weitergegeben werden;

B. Der „préposé fédéral à la protection des données“ ist die für die Hilfeleistung bei der Durchführung dieses Übereinkommens zuständige Behörde.

Ungarn:

Die Regierung der Republik Ungarn erklärt hiermit, daß sie dieses Übereinkommen gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. c des Übereinkommens auch auf Daten anwendet, die nicht elektronisch oder automatisch verarbeitet werden.

In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens wurde das Justizministerium der Republik Ungarn von der Regierung der Republik Ungarn als die zuständige Behörde zur Hilfestellung für die Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Übereinkommens bezeichnet.

Die Anschrift des Justizministeriums der Republik Ungarn lautet:

Igazságügyi Minisztérium
H-1363 Budapest
Szalay u. 16.

Klima